

junkturtief könnten Unternehmen gezwungen sein, derartige Zugeständnisse abzubauen. Etwaige spontane Abwehrstreiks aber wären dann kaum von den Gewerkschaften zu kanalisieren. Überdies dürfen die Verbandsyndici nicht zulassen, daß die Arbeitgeber-Gemeinschaft zwischen Betrieben mit hohen und geringen Zuwachsraten zerfällt. Das strategische Ziel der Verbände wäre dann ohne Chance, die Gewerkschaften zu Bundestarifen und exakter Orientierung an gesamtwirtschaftlichen Daten zu zwingen.

Um die Vollbeschäftigung zu sichern, akzeptieren zwar die Gewerkschaften die globale Wirtschaftspolitik, und sie haben sich damit abgefunden, daß die Unternehmen weiterhin über die Höhe von Investitionen und Preisen allein entscheiden. Auch auf die „expansive Lohnpolitik“ (Steigerung des Lohnanteils am Sozialprodukt) haben sie verzichtet. Aber um den Mitgliederauftrag zu erfüllen, müssen die Funktionäre zumindest die Lohnquote halten.

Um die Einkommen der wachsenden Produktivität schneller anpassen zu können, kämpften die Gewerkschaften jahrzehntelang um Verkürzung der Tarif-Laufzeiten. Vor zehn Jahren noch konnte nur jeder siebente Arbeitnehmer auf einen Lohnzuwachs nach Jahresfrist hoffen, zwei Jahre später bereits jeder dritte. Im vergangenen Jahr war es den Tarifkommissaren praktisch gelungen, bei jedem der 12 534 Tarifverträge die einjährige Laufdauer durchzudrücken (siehe Graphik).

Wegen Finschränkung ihrer „Dispositionsfähigkeit“ wehren sich die Arbeitgeber gegen eine weitere Verkürzung der Laufzeiten, wie sie jetzt etwa von örtlichen Funktionären der IG Chemie gefordert wurde.

In Verhandlungen mit der IG Metall über ein neues Schlichtungsabkommen deuteten kürzlich Arbeitgebervertreter an, daß sie nur unter bestimmten Bedingungen mit geringeren Laufzeiten einverstanden wären, etwa, wenn die IG Metall längere Friedens- und Schiedsfristen vor Arbeitskämpfen zugestehen würde. Damit wären die Gewerkschaften beim Scheitern von Lohnverhandlungen länger an die streikverbotende Friedenspflicht gebunden — das Kräfteverhältnis stände unverändert pari.

Gegen Tarifverträge mit zu kurzen Laufzeiten hat IG Metall-Vize Hans Mayr starke Bedenken: „In einer Rezession hätten die Arbeitgeber die Möglichkeit, die Verträge schneller zu kündigen, und könnten so die tariflich festgelegten Mindestlöhne senken. Daran haben wir kein Interesse.“

Nicht entsprechen können die Gewerkschaften auch den Wünschen ihrer Kollegen. Tarifverträge mit einer Indexklausel zu versehen, nach der die Löhne automatisch heraufgesetzt werden, wenn die Lebenshaltungskosten über ein bestimmtes Maß hinaus steigen. Denn nach Paragraph 3 des Währungs-

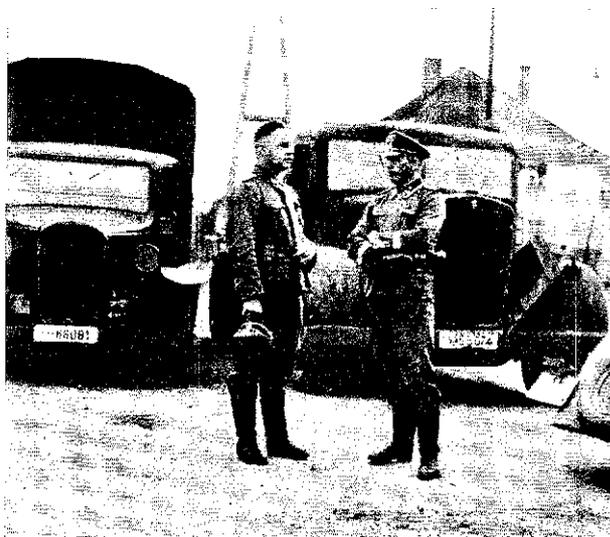
gesetzes müssen derartige Klauseln von der Bundesbank genehmigt werden. Grundsatz der Währungshüter: Diese Erlaubnis wird nicht erteilt, um bei einer Inflation nicht durch automatisch steigende Löhne die Inflation anzuhängen.

## NS-PROZESSE

### Nicht deutsche Art

**Vor dem Heilbronner Schwurgericht muß sich ein SS-Sturmmann wegen Beihilfe zum Mord verantworten. Der Hauptschuldige aber kann nicht mehr belangt werden: Er war schon vom SS-Gericht verurteilt worden.**

Der Mordprozeß gegen den früheren SS-Sturmmann Rudolf Nikolaus Wüstholz, 60, in Heilbronn verläuft typisch — die meisten Zeugen können sich nach 32 Jahren nur noch vage erin-



SS-Untersturmführer Täubner (l.): Musik beim Massaker

nern, haben verdrängt, wollen nichts mehr wissen. Der Angeklagte schweigt.

Befrachtet mit all den üblichen Schwierigkeiten, die sich bei Aufklärung und juristischer Wertung von NS-Verbrechen heute einstellen, ist dieser Prozeß gleichwohl — so Staatsanwalt Rolf Sichtung — ein „einmaliger Fall“.

Denn wie schon die Anklage, die Wüstholz Beihilfe „zu der aus niedrigen Beweggründen und grausam erfolgten Tötung von 6 Menschen“ vorwirft, so wird sich vermutlich auch das für diese Woche erwartete Urteil in wesentlichen Punkten auf ein Feldurteil eben jener SS stützen, die den staatlichen Massenmord an fünf Millionen Juden organisierte.

Im September 1941 war ein Werkstattzug der 1. SS-Brigade unter dem Kommando des Untersturmführers Max Täubner in das ukrainische Dorf Zwiabel eingedrückt. Dort ließ Täubner — wie noch zu NS-Zeiten festgestellt

wurde — 319 jüdische Männer, Frauen und Kinder durch Genickschuß umbringen. In Scholochowo ermordeten die Männer des Werkstattzuges, dem auch Wüstholz angehörte, 191 Juden, 459 Opfer waren es wenig später in dem Ort Alexandria.

Das war, grausig genug, an der Tagesordnung. Für die Reitende Abteilung des SS-Kavallerie-Regiments 2 galt damals beispielsweise der „ausdrückliche Befehl“: „Sämtliche Juden müssen erschossen werden. Judenweiber in die Sümpfe treiben.“ Am 12. August hatte denn auch das Regiment vom „Einsatz Pripiet-Sümpfe“ gemeldet: „Weiber und Kinder in die Sümpfe zu treiben, hatte nicht den Erfolg, den er haben sollte, denn die Sümpfe waren nicht so tief, daß ein Einsinken erfolgen konnte.“ Die Menschen wurden erschossen.

Gleichwohl machte Himmler zwischen dieser Massenerschießung und dem von Täubner angeordneten Massaker einen Unterschied: Die SS-Kavallerie hatte als Sonderkommando auf Befehl gehandelt, Täubner hingegen ohne „Kampfauftrag“ auf eigene Faust. Das paßte nicht in das Konzept des Ordnungsfanatikers Himmler.

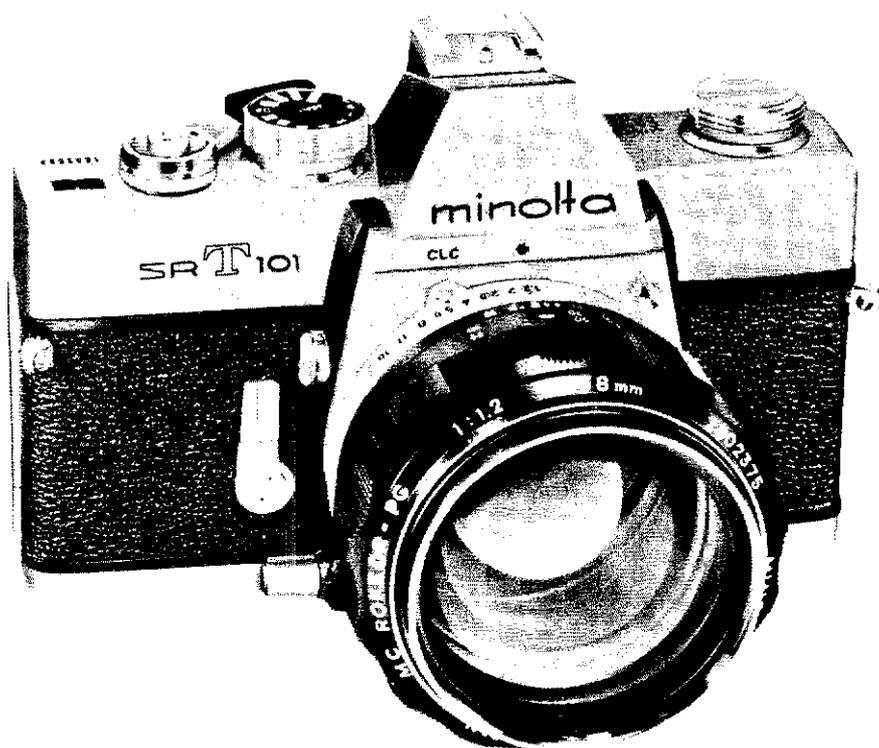
Besessen von der Idee, daß selbst die Massenvernichtung noch sauber-sachlich verwirklicht und der SS-Mann „dabei anständig“ (Himmler) bleiben müsse, beantwortete der Reichsführer am 12. Ok-

tober 1942 die Frage des Hauptamts-SS-Gerichts, wie bei eigenmächtigen Judenerschießungen zu verfahren sei, per Erlaß: „Bei rein politischen Motiven . . . keine Bestrafung“ außer zwecks „Aufrechterhaltung der Ordnung“, gerichtliche Abhandlung „bei eigensüchtigen oder sadistischen bzw. sexuellen Motiven“.

So wurde dem SS-Mann Täubner 1943 der Prozeß gemacht — das Urteil spiegelt die mörderische Moral. Nicht „wegen der Judenaktionen als solcher“, so die Begründung, solle der Angeklagte bestraft werden („ . . . es ist um keinen der getöteten Juden schade“), wohl aber, weil er sich „zu Grausamkeiten“ habe „hinreißen lassen, die eines deutschen Mannes und SS-Führers unwürdig sind“.

Das SS-Urteil konstatierte „üble Ausschreitungen“. Wüstholz etwa habe die Juden veranlaßt, „sich gegenseitig totzuschlagen, wobei versprochen wurde, daß der Überlebende nicht erschos-

# Minolta SR-T 101



## die Kamera

... die Kamera für Menschen, die nicht knipsen, sondern richtig fotografieren möchten. Minolta SR-T 101, das bedeutet hochqualifizierte Spiegelreflextechnik und exklusive optische Ausstattung. Gediegene Verarbeitung und hohe Zuverlässigkeit. Minolta SR-T 101, die Kamera mit System: Sie beherrschen die Welt der

Fotografie. Minolta, das ist Forschung und Fortschritt. Das ist Erfolg. Aus Japan. Viele ambitionierte Fotoamateure und Profis in aller Welt wissen das. Unsere Marktanteile beweisen es.

Lassen Sie sich beraten. Beim qualifizierten Fachhandel.



sen werde". Zugführer Täubner „prügelte selbst mit"; bei Pausen intonierte er auf seiner Ziehharmonika das Lied „Du bist verrückt, mein Kind". Die Mordszene hielten Täubner und sein Sturmmann Ernst Fritsch, heute Ortsvorsteher einer Gemeinde bei Kehl, mit der Kamera fest.

Wegen Verabsäumung der Dienstaufsichtspflicht (Täubner ließ „seine Männer ... seelisch verkommen") und wegen militärischen Ungehorsams (weil die Erschießungen photographiert worden waren) verhängte das SS-Gericht eine zehnjährige Zuchthausstrafe — als „Photographierfall" ging der Prozeß in die Annalen der Himmler-Truppe ein.

Eben diese Verurteilung aber bewahrt Täubner, der zwei Jahre der Strafe absaß, heute davor, erneut vor Gericht gestellt zu werden, diesmal wegen Mordes. Denn mit der Auflösung



### Angeklagter Wüstholtz

Nach 30 Jahren die Rollen vertauscht

der Wehrmacht und der NS-Organisationen kassierte der alliierte Kontrollrat 1946 alle Sondergerichtsurteile. Und das westdeutsche Zuständigkeitsergänzungsgesetz von 1952 läßt die „Wiederaufnahme eines durch das Urteil eines Sondergerichts rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ... nur *zugunsten* des Verurteilten" zu (Oberlandesgericht München zum Fall Täubner).

So sind im Heilbronner Schwurgerichtsprozeß 30 Jahre später die Rollen gleichsam vertauscht. Damals war Rudolf Wüstholtz einer der Zeugen gegen Max Täubner, er selber ging straffrei aus. Heute ist Täubner Zeuge gegen Wüstholtz, kann aber selber nicht mehr belangt werden.

Seinem einstigen Untergebenen schadete der Hauptverantwortliche der Mordaktionen freilich nicht. Auf alle Fragen des Heilbronner Gerichts antwortete Täubner das eine um das andere Mal: „Ich kann mich nicht mehr erinnern.“